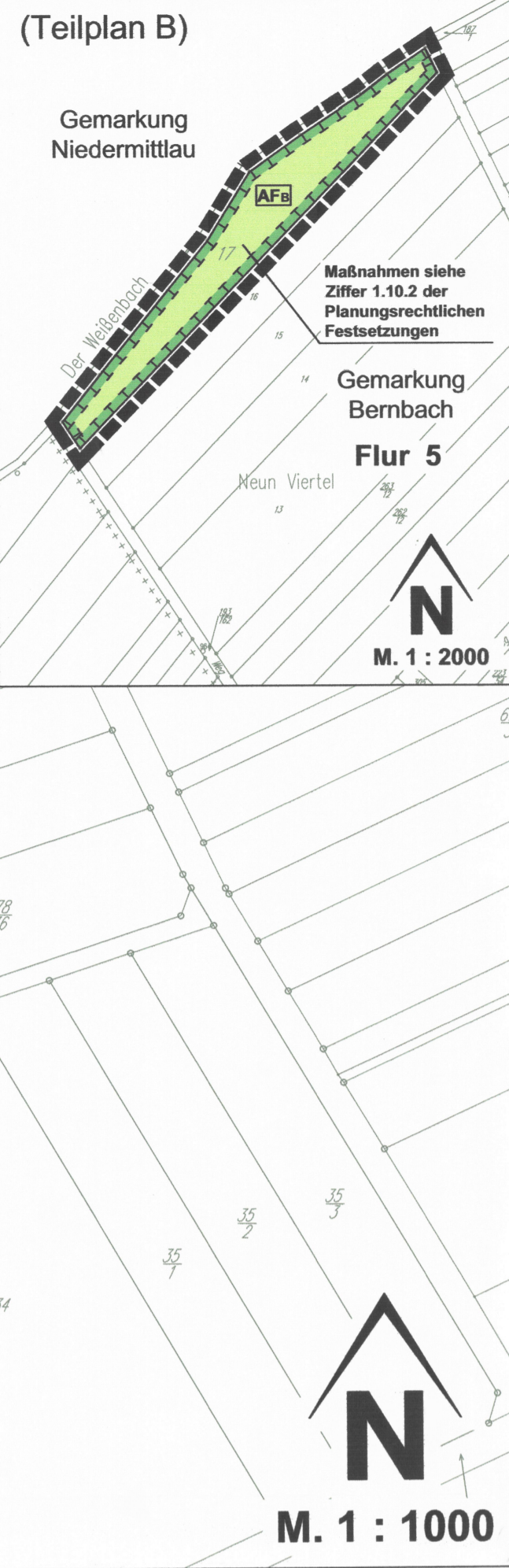


Bebauungsplan "Spessartstraße" (Teilplan A)



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation.

Ausgleichsfläche AFb / Ersatzmaßnahmen (Teilplan B)



Planzeichen für Bauleitpläne gemäß Planzeichenverordnung PlanZV

- Füllschema der Nutzungsschablone**

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Dachneigung	Bauweise
Firsthöhe	
- Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 - WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
 - WA Beschränkung der Zahl der Wohnungen § 9 (1) Nr. 6 BauGB
 - WA Pro Wohngebäude sind höchstens 2 Wohnungen zulässig
- Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 - 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß §§ 17 und 19 BauNVO
 - 0,8 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß §§ 17 und 20 BauNVO
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß §§ 17 und 20 BauNVO
 - FH = max. 12,00 m maximale Firsthöhe = 12,00 m als Höchstmaß über öffentlicher Verkehrsfläche
- Bauweise, Baugrenzen § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
 - WA nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 (2) BauNVO
 - WA Baugrenze § 23 (3) BauNVO
- Überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
 - Überbaubare Grundstücksflächen
 - nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Straßenverkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB**
 - öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Weg
 - Straßenbegrenzungslinie

- Flächen für die Wasserwirtschaft § 9 (1) Nr. 16 BauGB**
 - Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
 - Wasserschutzgebiet Zone III/3a
- Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich § 9 (1a) BauGB**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB
 - z.B. Ausgleichsfläche
- Sonstige Festsetzungen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB
 - Angabe der zulässigen Dachneigung
- Sonstige Planzeichen**
 - vorhandene Grundstücksgrenzen
 - geplante Grundstücksgrenzen (nicht rechtsverbindlich)
 - Flurstücksnummer
 - Maßlinie / Maßzahl

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (1) BauGB

- Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als besondere Art der baulichen Nutzung das allgemeine Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt
- Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als Maß der baulichen Nutzung die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die Zahl der Vollgeschosse gemäß Planenrtrag nach § 17 (1) BauNVO als Höchstmaß festgesetzt.
- Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauGB**

Die offene Bauweise ist festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser (ED) zulässig.
- Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden § 9 (1) Nr. 6 BauGB**

Die höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden im allgemeinen Wohngebiet ist auf maximal 2 Wohnungen begrenzt, wenn der festgesetzte Grünflächenanteil und der erforderliche Stellplatzbedarf auf dem Grundstück gesichert ist. Als ein Wohngebäude zählt das Einzelhaus, und die Doppelhaushälfte.
- Geländeoberkante**

Festgelegte Geländeoberkante ist die Oberkante Straße (Gradientenhöhe), gemessen in der Grundstücksmitte. Bei mehreren angrenzenden Verkehrsflächen ist der Mittelwert aus den Höhenlagen der angrenzenden Straßen anzunehmen.
- Höhe baulicher Anlagen / Firsthöhe § 9 (2) BauGB und § 16 (2) Nr. 4 BauNVO**

Die Höhenlage der baulichen Anlagen und die Firsthöhe wird gemessen von der festgelegten Geländeoberkante (siehe 1.5 Geländeoberkante).
- Führung von Versorgungsleitungen § 9 (1) Nr. 13 BauGB**

Alle Versorgungsleitungen (wie z. B. Telekommunikationsleitungen + Elektroleitungen bis einschließlich 20 KV-Leitungen usw.) sind unterirdisch zu verlegen.
- Grünflächen- und Gehälzanteil auf Privatgrundstücken § 9 (1) Nr. 25a BauGB**

In den allgemeinen Wohngebieten sind mindestens 80% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Garten oder Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Auf jedem Grundstück ist mindestens ein Laubbaum, der auch ein hochstämmiger Obstbaum sein kann, zu pflanzen und zu pflegen.
- Artenliste**

Bei der Gestaltung und Bepflanzung der Flächen nach Ziffer 1.8 und 1.10 sind vorrangig einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden, z. B.

Bäume, STU 14/16 cm	Sträucher, H 80/100 cm
Spitzahorn	Roter Hartriegel
Bergahorn	Haselnuss
Hainbuche	Pflaumenblüte
Winterlinde	Liguster
Stieleiche	Heckenkirsche
Eberesche	Hundsrose
Eberesche	Salweide
Sorbus aucuparia	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Wolliger Schneeball
	Schliehe
	Prunus spinosa

Geeignete Obstsorten, Hochstamm, o.B., STU 7 cm:

Apfel	Birne
Gelber Edelapfel	Bosch's Flaschenbirne
Winterrambour Gute Graue	
Ditzels Rosenapfel	
Schafnase	
Kaiser Wilhelm	
Schöner aus Boskoop	
Bismarkapfel	
Gewürzluke	

Kirsche
Telckners Schwarze
Königskirche, Typ Querfurt
Schneiders späte Kropelkirsche
- Speierling**
- Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich § 9 (1a) BauGB**

Die gemäß § 9 (1) 20 BauGB festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft in Teilplan A + B werden gemäß § 9 (1a) BauGB vollständig den Grundstücken im vorliegenden Bebauungsplan Teilplan A, auf denen Eingriffe zulässig sind, zugeordnet. Die Gemeinde führt die Maßnahmen durch und die Kosten werden gleichmäßig auf die Quadratmeter des Flächeninhalts dieser Grundstücke verteilt. Sie sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern zu entrichten.

Umgrenzung von Flächen zum Ausgleich
- Teilplan A**

Maßnahme: Umwandlung von Ackerland in eine Streuobstwiese. Es erfolgt eine Anpflanzung mit Obstbaumhochstämmen in einem Abstand von ca. 10x10m. Es werden vorwiegend alte, ortstypische Sorten verwendet. Die Fläche unter den Bäumen wird extensiv bewirtschaftet. Es erfolgt eine 2-malige Mahd/Jahr. Düng- und Pesticidinsatz erfolgt nicht.
- Teilplan B**

Maßnahme: Umwandlung von Ackerland in ein Feldgehölz mit einem Krautbaum/Röhricht zum Weißenbach hin. Es erfolgt eine Anpflanzung von Feldgehölzen der Ziffer 1.9.
- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (4) BauGB in Verb. mit § 81 HBO**
- Anlagen von Zisternen § 9 (4) BauGB in Verb. mit § 81 HBO**

Das im Planungsgebiet auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in Zisternen zu sammeln. Pro 100 m² Dachfläche sind mindestens 3 m³ Rückhaltvolumen vorzuhalten. Der Überlauf der Zisterne ist dem Oberflächenentwässerungssystem des Baugebietes zuzuleiten.
- Stellplätze, Garagen und Vorgartengestaltung**

Es ist zulässig, Garagen an zwei Grundstücksgrenzen zu errichten. Stellplätze und Gebäudezuwegungen sind in wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen (z. B. Ökoprofil, Rasengittersteine, Schotterrasen). Hierbei ist das „Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen“ der Forschungsgesellschaft für Straßenverkehrswesen e.V. (Köln 1998) zu beachten. Bei Straßenbau in Wasserschutzgebieten ist die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu beachten. Andere Gestaltungsmaterialien sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn der Versiegelungsgrad so gering wie möglich gehalten wird.
- Dachgestaltung**

Bei Doppelhäusern sind die Dächer in Höhe, Neigung, Form, Material und Farbe gleich zu gestalten.

Dachneigung: Es ist eine Dachneigung von 0 – 45° zulässig.

Dacheindeckung / Dachfarbe: Es sind bei Dachneigungen über 15° nur kleinteiliges Material wie z. B. Betondachsteine, Tonziegel etc. in der Farbe Grau sowie Rötöne zulässig. Es sind Dachbegrünungen zulässig.

Dachaufbauten: Gauben sind als Sattel-, Schlepp- oder Tonnengauben auszuführen und auf die Hälfte der Hausbreite zu beschränken. Gauben haben vom First einen Mindestabstand von 0,75m und von der Giebelwand mindestens einen Abstand von 1,50 m einzuhalten. Dies gilt auch für Zwerchhäuser. Werden mehrere Gauben auf der Dachfläche angeordnet, so sind diese auf einer Höhe auszuführen und in einem einheitlichen Format zu gestalten.
- Farbgebung baulicher Anlagen**

Die Farbgebung der baulichen Anlagen hat sich in das Landschaftsbild anzupassen. Nicht zugelassen werden Kunststoffverkleidungen und Imitate von natürlichen Stoffen sowie reflektierende, glänzende oder glasierte Materialien. Als Außenanstriche an den Wandflächen sind grelle oder glänzende Farben unzulässig. Die Festsetzungen gelten auch für Anbauten, Nebengebäude und Garagen, die farblich an das Hauptgebäude anzupassen sind.
- Einfriedungen**

Straßenseitige Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

3. HINWEISE

- Regenwasserumsetzung**

Die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser (z. B. Toilettenspülung) wird empfohlen. Zur Sicherstellung der hygienischen und sicherheitstechnischen Belange sind die Anlagen nach den einschlägigen technischen Regeln (DIN 1988 etc.) auszuführen und zu betreiben. Anforderungen für Bau und Betrieb der Anlagen sind in einem Erlass der Hess. Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 4.2.1999 III 7-79e 02.37.11 (SIANZ: 10/1999 S. 709) enthalten.

Niederschlagswasser - Verwertung oder Versickerung:
Niederschlagswasser soll in geeigneten Fällen verwertet oder versickert werden. Die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser, insbesondere von gewerblich genutzten Flächen, bedarf zumeist der vorherigen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 2, 3, 7 WHG durch die Wasserbehörde. Dabei sind wasserrechtliche Nachweise, insbesondere zur Sickerfähigkeit der anstehenden Bodenschichten, zu erbringen. Auf die Fachinformation „Regenwasserbewirtschaftung in Neubaugebieten“ wird hingewiesen.
- Photovoltaik**

Sonnenkollektoren und Fotovoltaik-Anlagen sind erwünscht. Die Hauptfächrichtung sollte sich in Ost-West-Richtung orientieren, um bei einer Nutzung der Solarenergie Vorteile zu erhalten.
- Südausrichtung**

Wohnräume mit großen Fenstern und Terrassen sollten nach Süden bis Westen ausgerichtet werden. An der Südfassade sollte der Fensterglasanteil optimal ca. 30 % betragen.
- Dachbegrünungen**

Die Dachflächen von Flachdachgaragen sollten aus ökologischen Gründen als dauerhaft begrünbare Dächer ausgeführt werden.
- Fassadenbegrünungen**

Überwiegend fensterlose Außenwandfassaden sollten dauerhaft mit Kletterpflanzen begrünt werden. Klettergerüste sollten dabei einen Achsabstand von 5 m nicht überschreiten. Pro Gerüst sollten mindestens 3 Pflanzen gepflanzt werden. Bei Selbstklimmern sollten an den überwiegend geschlossenen Außenwänden über die gesamte Länge mindestens 1 Pflanze pro m² gepflanzt werden.
- Bodenschutz**

Der kulturfähige Oberboden ist zu sichern und auf den Grundstücken zur Auffüllung und zur Gelände- und Gartenmodellierung zu verwenden. Bodeneingriffe wie Aufbringen, Verfüllen sind im Vorfeld so zu planen und auszuführen, dass Antragsteller und Ausführende ihren Pflichten nach §§ 4, 6 und 7 Bundesbodenschutzgesetz (Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen), §§ 32 und 46 Wasserhaushaltsgesetz (Reinhaltung oberirdischer Gewässer und Grundwasser) nachkommen können. Hierzu gehören z. B. Aufbringungsverbote auf bestimmte Flächen - darunter Wald oder Wasserschutzgebiete - nach § 12 Abs. 8 Bundesbodenschutzverordnung, der Ausschluss von Erosion auf benachbarte Flächen oder Verfüllungen von Baugruben sowie die Auswahl von Baustoffen, die schädlichen Bodenveränderungen vorbeugen. Es wird außerdem auf die Vorschrift nach § 4 Abs. 3 HAfBodSchG (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) hingewiesen: „Werden Materialien in einer Gesamtmenge je Vorhaben von über 600 m³ auf oder in den Boden einbringen oder einbringen lässt, hat dies vor Beginn der Maßnahme unter Angabe der betroffenen Fläche, der Art und des Zwecks der Maßnahme, des Materials sowie dessen Inhaltsstoffen und Menge der Bodenschutzhilfsstoffe anzuzeigen.“ Die Anzeige entfällt durch ein (ersetzendes) Genehmigungsverfahren. Zum Bodenschutz wird darüber hinaus allgemein angeregt, bei künftigen Bauleitplänen und zugehörigen Umweltberichten die Hessische „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzelementen in der Abwägung und der Umweltpflichtung nach BauGB in Hessen“ (Februar 2011; ISBN 978-3-89274-331-6) zu verwenden. Sie kann von den Internetseiten des Hessischen Umweltministeriums geladen werden.
- Lichtquellen**

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht sind helle, weitreichende künstliche Lichtquellen (z. B. Sky-Beamer), Flacker- und Laserlicht, der Einsatz von Blitzlichtstroboskopen und Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht unzulässig. Beleuchtungskörper sollten ein insektenfreundliches UV-Armes Lichtspektrum ausstrahlen. Lampen sollten nicht direkt vor stark reflektierenden Fassaden und vor Fenstern schützenswerter Daueraufenthaltsräume nach DIN 4109 angebracht werden.
- Abfallwirtschaft**

Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatl. Umweltamt Frankfurt oder das Bauamt der Gemeinde zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist dann abzustimmen.
- Denkmalschutz**

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- Trinkwasserschutzgebiet**

Das Plangebiet befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet, Brunnen Bernbach und Brunnen Niedermittlau, WSG-ID 435076, Schutzzone III/3a. Durch die Lage im Trinkwasserschutzgebiet können sich für einzelne Bauvorhaben Konflikte mit Ge- oder Verboten der Wasserschutzgebietverordnung ergeben (WSG-ID-NR 435-076). Beratungsbedarf und rechtliche Fragen sind frühzeitig der für Ausnahmemaßnahmen zuständigen Wasserbehörde, Abt. Wasser- und Bodenschutz beim Main-Kinzig-Kreis, zu klären.
- Grundwasseraufschlüsse**

Grundwasseraufschlüsse sind vorher der Wasserbehörde des Main-Kinzig-Kreises mitzuteilen. Über unabsichtliche Grundwasseraufschlüsse ist diese Stelle ebenfalls sofort zu unterrichten (§ 38 Hess. Wassergesetz).
- Stellplatzsatzung**

Auf die aktuelle Stellplatzsatzung der Gemeinde Freigericht wird hingewiesen.
- Luft-Wärmepumpen**

Luft-Wärmepumpen haben in Abhängigkeit ihrer Schalleistung einschließlich eines Zuschlags von 6 dB(A) für Ton- und Informationshaltigkeit (TI-Zuschlag) folgende Abstände zu schützenswerten Daueraufenthaltsräumen nach DIN 41 09 der Nachbarbebauung einzuhalten und dürfen keine ton- und/oder impulsartigen oder tieffrequente Geräusche erzeugen.

Schalleistung zzgl. TI-Zuschlag 6 dB(A)	erforderlicher Mindestabstand
45 dB(A)	4,4 m
50 dB(A)	6,7 m
55 dB(A)	12,4m
60 dB(A)	22,2m
65 dB(A)	31,8m
70 dB(A)	48,8m
80 dB(A)	79,2m
- Hinweis:**

Eine Reduzierung des Abstandes kann zugelassen werden, wenn durch Sachverständigenurteilen der Nachweis erbracht werden kann, dass unter Beachtung der Vorbelastung durch die Luft-Wärmepumpe die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm im Einwirkungsbereich eingehalten werden können.
- Blendwirkung**

Vor Einbau Sonnenlichtreflektoren verursachender Bauelemente und technischer Anlagen (z. B. verspiegelte Gläser, Photovoltaikanlagen) ist deren Blendwirkung auf schützenswerte Daueraufenthaltsflächen und -räume nach der „Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Blendung zu befürchten sind, ist der Einbau solcher Elemente bzw. Anlagen unzulässig.
- Gerüche**

Gerüche emittierende Anlagen (z. B. Mülltonnen-, Kompostplätze, außenliegende Küchenabstanzungsanlagen, Gartengerätnanlagen) sind nach dem Stand der Technik so zu errichten (z. B. Einhausung, Aufstellung entfernt schutzbedürftiger Daueraufenthaltsräume bzw. Daueraufenthaltsplätze) und zu betreiben, dass es zu keinen Gesundheitsgefährdungen oder erheblichen Geruchsbelästigungen im Bereich schutzbedürftiger Daueraufenthaltsräume nach DIN 4109 und Daueraufenthaltsflächen (z. B. Balkone, Terrassen, Freizeitz) kommt.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 406).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung PlanZV) vom 16.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991 S. 58), zuletzt geändert am 22.07.2011 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutz bei der Erwekung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 vom 22.07.2011 S. 1509).
- Hessische Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002, (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 822).
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786).

VERFAHRENSMERKTE

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht hat am 11.06.2010 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Spessartstraße“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 06.03.2013.
- FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**
Ort und Dauer der frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurden am 06.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 18.03.2013 bis einschließlich 19.04.2013. Die betroffenen Behörden und sonstige TOB gemäß § 4 (1) BauGB sind mit Schreiben vom 14.03.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 19.04.2013 aufgefordert worden.
- ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**
Am 06.03.2013 wurde der Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung von der Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht gebilligt und die Auslegung und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurden am 06.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 10.06.2013 bis einschließlich 19.07.2013. Die betroffenen Behörden und sonstige TOB gemäß § 4 (2) BauGB sind mit Schreiben vom 10.06.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 19.07.2013 aufgefordert worden.
- SÄTZUNGSBESCHLUSS**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht hat am 12.09.2013 den Bebauungsplan „Spessartstraße“ gem. § 10 BauGB und gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht hat am 12.09.2013 die baurechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Spessartstraße“ gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

Freigericht, den 2.12.13
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde ortsüblich am 26.10.2013 bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.

Freigericht, den 2.12.13
Bürgermeister

KATASTERBESCHENIGUNG
Die Darstellungen der Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem aktuellen Nachweis des Liegenschaftskatasters überein.

Dieser Bebauungsplan wurde im Auftrag der Gemeinde Freigericht durch die Planungsgruppe Thomas Egel erarbeitet.
12401
Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Landchaftsplaner- und Stadtplaner-Verband
Freigericht

Langenselbold, den 08.08.2013
ÖFFENTLICHEN RECHTS

Mehrausfertigung - Gemeinde

Bebauungsplan "Spessartstraße"

Gemeinde Freigericht Ortsteil Bernbach

Dieser Bebauungsplan besteht aus dem Bebauungsplan "Spessartstraße" (Teilplan A) und der Ausgleichsfläche/ Ersatzmaßnahme Teilplan B. Der Teilplan B ist rechtskräftiger Bestandteil des Bebauungsplanes.

THOMASEGEL Planungsgruppe

Architekturbüro für Städtebau und Landschaftsplanung

Carl-Friedrich-Benz-Str 10
63505 Langenselbold
planung@thomasegel.de
www.planungsgruppe-egel.de

Tel.: 061 84 / 93 43 77
Fax: 061 84 / 93 43 78
Mobil: 0172 / 67 55 802

M. 1:1000

Projekt Nr.	Verfahrensstand	Entwickelt	Egel
10049 - 00	Satzung	Bearbeitet	Eigentümer
		Geprüft	Egel
		Fertiggestellt	08.08.2013

